

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2

München, den 31. Januar

1980

Datum	Inhalt	Seite
19. 1. 1980	Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit	19
18. 12. 1979	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern — Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld Agrarwirtschaft in Unterfranken —	19
20. 12. 1979	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft	20
10. 1. 1980	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnungen über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern	20
15. 1. 1980	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen	21
18. 1. 1980	Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung	22
29. 10. 1979	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung	25

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 1979 bei.

Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit

Vom 19. Januar 1980

Auf Grund des § 14 Abs. 4 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl I S. 853) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Ermächtigung nach § 14 Abs. 4 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl I S. 853) wird auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1980 in Kraft.

München, den 19. Januar 1980

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Einführung der beruflichen Grund- bildung in Bayern — Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld Agrarwirtschaft in Unterfranken —

Vom 18. Dezember 1979

Auf Grund des Art. 71 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Ersten Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern — Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld Agrarwirtschaft in Unterfranken — vom 29. August 1978 (GVBl S. 645) wird wie folgt geändert:

1. Die Worte

- „— milchwirtschaftlicher Laborant“
 „— Molkereifachmann“
 „— landwirtschaftlicher Brenner“
 werden gestrichen.

2. Nach dem Wort „Winzer“ wird eingefügt

- „— Florist“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1979

**Bayerisches Staatsministerium
 für Unterricht und Kultus**
 Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
 zur Änderung der Prüfungsordnung der
 staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft**

Vom 20. Dezember 1979

Auf Grund des Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung der staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft vom 17. April 1973 (GVBl S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1979 (GVBl S. 208), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 8 Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1979 in Kraft.

München, den 20. Dezember 1979

**Bayerisches Staatsministerium
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
 Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Zweite Verordnung
 zur Änderung der Verordnungen
 über dienstrechtliche Zuständigkeiten
 im Geschäftsbereich des Bayerischen
 Staatsministeriums des Innern**

Vom 10. Januar 1980

Auf Grund von Art. 55 Nr. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1, Art. 70 Abs. 3, Art. 73 Satz 2, Art. 74 Abs. 3 Satz 2, Art. 86a Abs. 1 Satz 3 des Baye-

rischen Beamtengesetzes, Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Richtergesetzes, Art. 15 Abs. 3 Satz 2, Art. 30 Abs. 4, Art. 32 Abs. 2 Satz 2, Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1, Art. 117 der Bayerischen Disziplinarordnung und des § 31 Abs. 3 der Laufbahnverordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern** vom 30. April 1971 (GVBl S. 191), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 1974 (GVBl S. 506), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „beamtenrechtliche“ ersetzt durch die Worte „beamten- und richterrechtliche“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Den nachstehend genannten Behörden wird die Befugnis übertragen, die Beamten der Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes zu ernennen:

dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs für den Verwaltungsgerichtshof und die Verwaltungsgerichte,

dem Generallandesanwalt für die Landesanwaltschaft,

den Regierungen zugleich für die ihnen nachgeordneten Behörden,

dem Statistischen Landesamt,

der Versicherungskammer für ihren Geschäftsbereich,

dem Landesamt für Verfassungsschutz,

den Präsidien der Polizei zugleich für die ihnen nachgeordneten Dienststellen,

dem Landeskriminalamt,

dem Polizeiverwaltungsamt,

dem Landesamt für Wasserwirtschaft,

den Autobahndirektionen,

den Landesuntersuchungsämtern für das Gesundheitswesen,

dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz.

(2) Den nachstehend genannten Behörden wird die Befugnis übertragen, Beamte des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 10 zu ernennen:

der Versicherungskammer für ihren Geschäftsbereich,

den Präsidien der Polizei zugleich für die ihnen nachgeordneten Dienststellen,

dem Landeskriminalamt,

dem Polizeiverwaltungsamt.“

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den nachstehend genannten Behörden der Polizei wird die Befugnis übertragen, Beamte des gehobenen Dienstes auch der Besoldungsgruppe A 11 und höher bis zu sechs Monaten abzuordnen:

den Präsidien der Polizei
zugleich für die ihnen nachgeordneten Dienststellen,

dem Landeskriminalamt,
dem Polizeiverwaltungsamt.

Sie sind auch befugt, Beamte des gehobenen und höheren Dienstes zu Lehrgängen nicht beamtenrechtlicher Art abzuordnen.“

4. An die Stelle des bisherigen § 3 tritt folgende neue Vorschrift:

„§ 3

(1) Auf die in § 1 Abs. 1 genannten Behörden werden in den dort festgelegten Bereichen übertragen

1. für alle Beamten und Richter die Befugnisse nach Art. 68 Abs. 1, Art. 73 und 74 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes,
2. für die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes die Befugnisse nach Art. 86a Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes,
3. für die Beamten des einfachen Dienstes die Befugnisse nach § 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 der Laufbahnverordnung.

(2) Die Befugnisse nach Art. 70 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes werden der Versicherungskammer für die Beamten ihres Geschäftsbereichs sowie für Polizeibeamte den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden der Polizei in den dort festgelegten Bereichen übertragen.

(3) Für die Leiter der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden bleibt das Staatsministerium des Innern zuständig.“

§ 2

Die Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung in der bayerischen inneren Verwaltung vom 14. Juli 1970 (GVBl S. 323), geändert durch Verordnung vom 18. September 1974 (GVBl S. 506), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie gilt nicht für Bürgermeister, Landräte, Bezirkstagspräsidenten und deren gewählte Stellvertreter (Art. 1 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte).“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Befugnisse des Staatsministeriums des Innern als Einleitungsbehörde werden übertragen

1. dem Generallandesanwalt
für die Richter und Beamten des Verwaltungsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichte und für die Beamten der Landesanwaltschaft,
2. dem Statistischen Landesamt,
der Versicherungskammer,
dem Landesamt für Verfassungsschutz,
den Präsidien der Polizei,
dem Landeskriminalamt,
dem Polizeiverwaltungsamt
für ihre Beamten und die Beamten der nachgeordneten Behörden und Dienststellen,

3. den Regierungen

für ihre Beamten, die Beamten der den Regierungen nachgeordneten Behörden und die Beamten der übrigen Behörden der staatlichen inneren Verwaltung. Zuständig ist die Regierung, in deren Bezirk die Behörde ihren Sitz hat.“

3. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Regierungspräsident“ ersetzt durch das Wort „Bezirkstagspräsident“.

4. § 5 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 3

Die Verordnung über Dienstvorgesetzte im Sinne der Bayerischen Disziplinarordnung in der staatlichen Polizei vom 12. Juni 1970 (GVBl S. 265), geändert durch Verordnung vom 18. September 1974 (GVBl S. 506), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dienstvorgesetzte im Sinne des Art. 30 Abs. 2 und 3 Nr. 2 der Bayerischen Disziplinarordnung sind für ihren Bereich

die Leiter der Polizeipräsidien,
der Leiter des Landeskriminalamts und
der Leiter des Polizeiverwaltungsamts.“

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1980 in Kraft.

München, den 10. Januar 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen**

Vom 15. Januar 1980

Auf Grund von Art. 11 Abs. 3 Satz 1 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1979 (GVBl S. 363), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 8 der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen vom 4. Oktober 1974 (GVBl S. 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 1978 (GVBl S. 644), erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt wird gegliedert in die Abteilungen Würzburg und Schweinfurt, den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeinwissenschaften
2. Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen
3. Fachbereich Betriebswirtschaft

4. Fachbereich Elektrotechnik
5. Fachbereich Gestaltung
6. Fachbereich Informatik, Kunststofftechnik und Vermessungswesen
7. Fachbereich Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen
8. Fachbereich Sozialwesen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1980 in Kraft.

München, den 15. Januar 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung
allgemeine innere Verwaltung des
Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung**

Vom 18. Januar 1980

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 435), und des § 25 Abs. 2 Nr. 4 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Satz 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten vom 2. Juli 1979 (BGBl I S. 886) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildung in den Fachrichtungen allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung wird zusammengefaßt.

§ 2

(1) Gegenstand der Berufsausbildung in dieser Fachrichtung sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Verwaltungsverfahren,
2. Kommunalrecht,
3. Sozialhilfe,
4. öffentliche Sicherheit und Ordnung,
5. fallbezogene, praktische Rechtsanwendung in Aufgabengebieten der ausbildenden Stelle.

(2) Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach Absatz 1 sollen nach der in der **Anlage** enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 1980 in Kraft.

München, den 18. Januar 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. Tandler, Staatsminister

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	Zu vermitteln im Ausbildungsjahr							
			1	2	3	4	5	6		
1	2	3	4							
		f) Anträge von Hilfesuchenden auf Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt — gegebenenfalls zur Niederschrift — entgegennehmen und auf Vollständigkeit prüfen g) in einfachen Fällen der Hilfe zum Lebensunterhalt den Bedarf ermitteln							x	x
4	Öffentliche Sicherheit und Ordnung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)	a) örtliche und sachliche Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden erklären b) Voraussetzungen des Einschreitens der Ordnungsbehörde in einfachen Fällen prüfen c) Handlungsstörer, Zustandsstörer und Nichtstörer unterscheiden d) Bestandteile einer Ordnungsverfügung an praktischen Fällen erläutern e) häufig wiederkehrende Verfügungen einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung unter Anleitung entwerfen f) bei häufig wiederkehrenden Anträgen die Entscheidung vorbereiten							x	x
5	Fallbezogene praktische Rechtsanwendung in Aufgabengebieten der ausbildenden Stelle ²⁾ (§ 2 Abs. 1 Nr. 5)	a) die Bestandteile eines Satzes (Tatbestand, Rechtsfolge) erklären und unterscheiden b) bestimmte und unbestimmte Rechtsbegriffe erklären c) Folgen der möglichen Formen und Verknüpfung zwischen Tatbestand und Rechtsfolge (ist, soll, kann) darstellen d) Ausgangspunkt der Rechtsanwendung (Maßnahme, Antrag) und Rechtsfolgen darstellen e) Sachverhalt ermitteln und auf rechtserhebliche Tatsachen untersuchen f) konkreten Tatbestand in die einzelnen Tatbestandsmerkmale (alternativ, kumulativ) aufgliedern g) rechtserhebliche Tatsachen den Tatbestandsmerkmalen zuordnen h) Verhältnis mehrerer gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zueinander (allgemeine und Spezialvorschriften) darstellen							x	x

¹⁾ Die Lernziele der Spalte 3 sind bezogen auf die Lernbereiche der lfd. Nrn. 2 mit 4 zu vermitteln.

²⁾ Die Lernziele der Spalte 3 sind bezogen auf die Lernbereiche der lfd. Nrn. 1 mit 4 zu vermitteln.

**Satzung
zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Ärzteversorgung**

Vom 29. Oktober 1979

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesauschusses der Bayerischen Ärzteversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vom 9. Juni 1971 (GVBl S. 210), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. April 1979 (GVBl S. 87), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Beitrag für Zeiten des Bezuges
von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe
oder Unterhaltsgeld

Von der Angestelltenversicherungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 AVG befreite Mitglieder, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld beziehen und deren Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht nicht gemäß § 7 Abs. 7 AVG unterbrochen ist, haben für diese Zeiten den Beitrag zu zahlen, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre, mindestens jedoch einen Beitrag nach § 19 Abs. 3.“

2. Nach § 20a wird folgender § 20b eingefügt:

„§ 20b

Beitrag für Zeiten
des Mutterschaftsurlaubes

Von der Angestelltenversicherungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 AVG befreite Mitglieder, die in Mutterschaftsurlaub stehen und Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben und deren Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht nicht gemäß § 7 Abs. 6 AVG unterbrochen ist, haben für diese Zeiten den Beitrag zu zahlen, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten

wäre, mindestens jedoch einen Beitrag nach § 19 Abs. 3“.

3. Nach § 20b wird folgender § 20c eingefügt:

„§ 20c

Beitrag für Zeiten
des Wehr- und Zivildienstes

(1) Wehr- und zivildienstleistende Mitglieder, die gemäß § 7 Abs. 2 AVG von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind und die zuletzt vor der Einberufung als Angestellte tätig waren und deren Arbeitsverhältnis während dieser Zeiten gemäß § 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes ruht, haben für diese Zeiten einen Pflichtbeitrag in Höhe des Betrages zu zahlen, den der Arbeitgeber übernimmt, wenn gemäß § 14a Abs. 1 mit 3 des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anspruch auf Beitragsübernahme zur Bayerischen Ärzteversorgung besteht.

(2) Soweit Absatz 1 nicht Anwendung findet, haben wehr- und zivildienstleistende Mitglieder, die gemäß § 7 Abs. 2 AVG von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind und die nach den Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anspruch auf Beitragsübernahme zur Bayerischen Ärzteversorgung haben, für diese Zeiten einen Beitrag in Höhe des jeweiligen höchsten Pflichtbeitrages in der Angestelltenversicherung zu zahlen.

(3) Wehr- und zivildienstleistende Mitglieder, die nicht gemäß § 7 Abs. 2 AVG von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind und die nach den Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anspruch auf Beitragsübernahme zur Bayerischen Ärzteversorgung haben, haben für diese Zeiten einen Beitrag in Höhe von 40% des jeweiligen höchsten Pflichtbeitrages in der Angestelltenversicherung zu zahlen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist mindestens ein Betrag nach § 19 Abs. 3 zu zahlen.“

§ 2

§ 1 Nr. 3 dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 in Kraft. § 1 Nr. 1 dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1978, § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in Kraft.

München, den 29. Oktober 1979

Bayerische Versicherungskammer
Wilhelm K n i e s, Präsident

4. 2. 80

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1979 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 6,70 DM (einschließlich MWSt.) zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.